

AEQUITEC & CMS

Hybride und virtuelle Generalversammlungen: Herausforderungen und Lösungen

19. April 2023

Dr. Matthias Kuert (CMS / Partner) | Florian Jung (CMS / Senior Associate) | Christian Wilk (Aequitec / CEO)

Wer wir sind



**Dr. Matthias Kuert,
LL.M.**
Partner
CMS Zürich



CONTACT DETAILS



Florian Jung, LL.M.
Senior Associate
CMS Zürich



CONTACT DETAILS

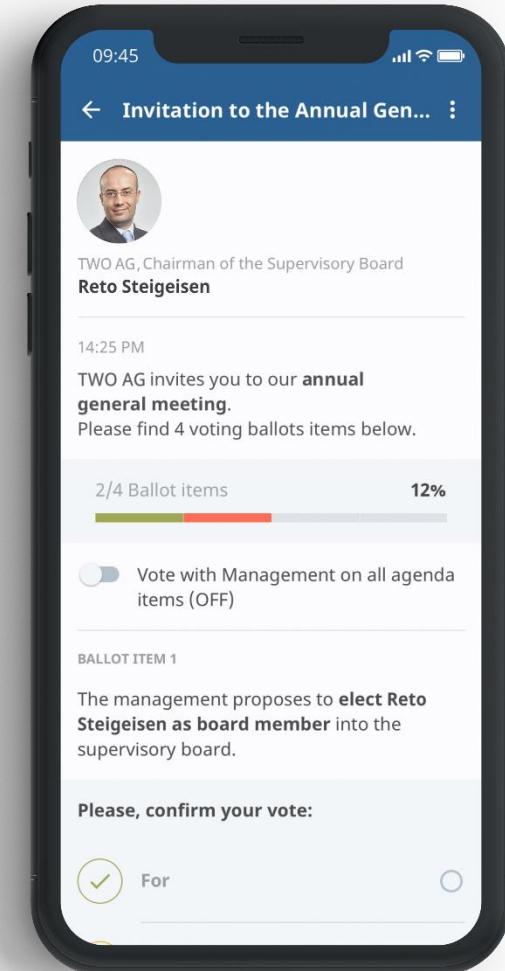


Dr. Christian Wilk
Co-Founder & CEO
Aequitec



Stefan Klauser
Co-Founder & CEO
Aisot Technologies

ZEITGEMÄSSE EINBINDUNG DER AKTIONÄRE



FORMEN DER GENERALVERSAMMLUNG

01 | Vor Ort

Versammlungsort:

- Physischer Tagungsort
- Mehrere Tagungsorte („multilokal“) *(neu)*
- Im Ausland *(neu)*

Abstimmung:

- Direkt vor Ort
- Indirekt via Stimmrechts-vertretung

02 | Hybrid *(neu)*

Versammlungsort:

- Physischer Tagungsort
- Virtueller Tagungsort

Abstimmung:

- Direkt vor Ort
- Direkt virtuell
- Indirekt via Stimmrechts-vertretung

03 | Virtuell *(neu)*

Versammlungsort:

- Virtueller Tagungsort, z.B. via Zoom oder Teams

Abstimmung:

- Direkt virtuell
- Indirekt via Stimmrechts-vertretung

04 | Umlauf *(neu)*

Versammlungsort:

- Keiner

Abstimmung:

- Rein Papier-basiert
- Rein elektronisch

VORAUSSETZUNG ELEKTRONISCHE MITTEL

- Feststellung der Identität der Teilnehmer
- Unmittelbare Übertragung der Voten in der Generalversammlung
- Uneingeschränkte Antragsstellung und Diskussionsteilnahme
- Unverfälschbarkeit des Abstimmungsergebnisses

AEQUITEC REDUZIERT ARBEITSAUFWAND



Standarisierung bedeutet auch weniger emotionaler Stress

DIE SICHT DER STIMMRECHTSBERATER

"Generelle Empfehlung: Grundsätzlich FÜR Vorschläge stimmen, die die Einberufung von hybriden Aktionärsversammlungen erlauben.

Fall zu Fall Entscheidung zu rein virtuellen Versammlungen unter Berücksichtigung der folgenden Umstände:

- Ob sich das Unternehmen verpflichtet hat, sicherzustellen, dass die Aktionäre bei der elektronischen Teilnahme die gleichen Rechte haben wie bei einer persönlichen Versammlung;
- der Begründung der Umstände, unter denen ausschliesslich virtuelle Versammlungen abgehalten werden sollen;
- Ob persönliche oder hybride Versammlungen nicht ausgeschlossen sind;
- Ob eine Ermächtigung zeitlich begrenzt ist oder die Möglichkeit von ausschliesslich virtuellen Sitzungen auf unbestimmte Zeit vorsieht; und
- Der lokalen Gesetze und Vorschriften über die Einberufung virtueller Sitzungen."

EINFACH IN KONTAKT BLEIBEN



Dr. Matthias Kuert, LL.M.



CONTACT DETAILS



Florian Jung, LL.M.



CONTACT DETAILS

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Zwecken und zur Orientierung und erheben keinen Anspruch auf rechtliche oder professionelle Beratung.



Dr. Christian Wilk, CFA
Geschäftsführer

[LINKEDIN](#)



[PRODUKT
VIDEO](#)

